

Satzung der Gemeinde Stockelsdorf zum Bebauungsplan Nr. 10, 2. Änderung

für das vorhandene Gewerbegebiet östlich der Ahrensböcker Straße, nördlich des vorhandenen Kleingartengeländes / Sportplatzgeländes am Rensefelder Weg, westlich des B.-Planes Nr. 13 (Gewerbegebiet) sowie südlich des Funkturmes

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.05.2004 folgende Satzung zum Bebauungsplan Nr. 10, 2. Änderung für das vorhandene Gewerbegebiet östlich der Ahrensböcker Straße, nördlich des vorhandenen Kleingartengeländes / Sportplatzgeländes am Rensefelder Weg, westlich des B.-Planes Nr. 13 (Gewerbegebiet) sowie südlich des Funkturmes, bestehend aus einem Text, erlassen:

Text:

1. Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10, 2. Änderung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10, 1. Änderung und Ergänzung.

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 und § 8 BauNVO)

In den im Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung und Ergänzung festgesetzten Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe der Branchen Haushaltswaren, Lebensmittel, Parfümerie- und Drogeriewaren, Schuh- und Lederwaren, Sportartikel sowie Textilien nicht zulässig.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Einzelhandelsbetriebe der Branche Lebensmittel im Zusammenhang mit produzierenden Betrieben, sofern der produzierende Bereich den größeren Teil der Betriebsfläche einnimmt und der Verkauf der Waren der Produktion untergeordnet ist.
- sowie Einzelhandelsbetriebe der Branche Sportartikel, welche Großteile wie Boote, Sportgeräte etc. anbieten.

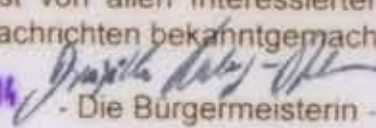

3. Hinweis

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10, 1. Änderung und Ergänzung.

Es gilt die BauNVO in der Fassung vom 22.04.1993.

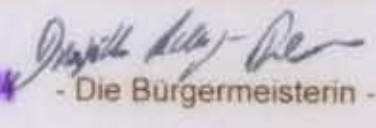

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.10.2001. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 25.10.2001 erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 06.09.02 bis zum 16.09.02 durchgeführt worden.
- Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.08.2002 und 28.05.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 12.05.2003 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.06.2003 bis 10.07.2003 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 31.05.2003 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten bekanntgemacht.

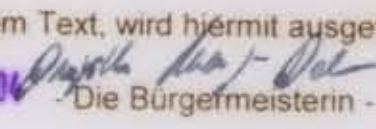

Gemeinde Stockelsdorf, den **26. Mai 2004**  - Die Bürgermeisterin - 

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.05.2004 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

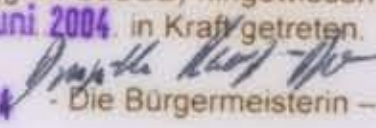

- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus dem Text, am 25.05.2004 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluß gebilligt.

Gemeinde Stockelsdorf, den **26. Mai 2004**  - Die Bürgermeisterin - 

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Gemeinde Stockelsdorf, den **26. Mai 2004**  - Die Bürgermeisterin - 

- Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Öffnungszeiten von allen Interessenten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am **02. Juni 2004** ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen: Die Satzung ist mithin am **03. Juni 2004** in Kraft getreten.

Gemeinde Stockelsdorf, den **03. Juni 2004**  - Die Bürgermeisterin - 

Satzung der Gemeinde Stockelsdorf
zum Bebauungsplan Nr 10, 2. Änderung